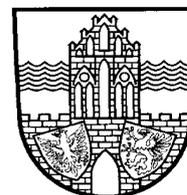


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Dr. Gerlach
über Kreistagsbüro

Nebensstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter: Herr Stäck
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70 3051
Telefax: 03984 702199
E-Mail: sekretariat-
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			17. November 2015

Ihre Anfrage Drucksache-Nr.: AF/433/2015 vom 11.11.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 11.11.2015 möchte Ihnen wie folgt antworten.

Frage 1

In der Begründung der Vorlage heißt es:

"Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG gewährleistet ist und die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu stark differieren."

Wo steht im Gesetz, dass die Beiträge wie oben geschildert nicht differieren sollen?

Antwort:

Bei der Bemessung von (gebührenfähigen) Kosten ist jeweils von den tatsächlichen Betriebskosten abzüglich der institutionellen Förderung auszugehen. Diese Betriebskosten variieren zwischen den verschiedenen Kindertagesbetreuungseinrichtungen auf Grund ihrer Größe, Nutzer, inhaltlichen Ausrichtung, Öffnungszeiten und Erzieherstruktur. Auch die kommunalen Zuschussregelungen nach § 16 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) unterscheiden sich regional und beeinflussen die Platzkosten. Demzufolge sind unterschiedliche Platzkosten respektive Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuungsleistungen gerechtfertigt und zu erwarten. Im Kommentar von Diskowski/Wilms zu den Regelungen in § 17 Abs. 2 KitaG heißt es, „dass die Elternbeiträge nach den Kriterien einer angemessenen sozialen Lastenverteilung und der sozialen Belastbarkeit differenziert ausgerichtet sein sollen“. Um jedoch eine allzu

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

starke Differenzierung der Elternbeiträge zwischen den Kindertagesbetreuungsangeboten zu vermeiden, gibt das Land Brandenburg daher Gestaltungs- und Staffelnungskriterien vor (§ 17 Abs. 2 KitaG). Dieser sogenannte sozialverträgliche Rahmen soll sicherstellen, dass die Elternbeiträge für die Kostenpflichtigen bezahlbar sind. Im Kommentar von Diskowski/Wilms wird an dieser Stelle ausgeführt, „dass Kostenbeteiligungen kein Grund sein dürfen, dass Kindern ihr Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen vorenthalten wird“.

Frage 2

In den Grundsätzen heißt es:

"Die Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG und für die Festsetzung von Elternbeiträgen vorzugeben, so dass die Auswahl des Kindertagesbetreuungsangebotes nach rein finanziellen Aspekten von vornherein ausgeschlossen werden kann."

Wo steht das im Gesetz? Da die Leistungen der Kitas je nachdem ganz unterschiedlich sind, z. B. die Öffnungszeiten, ergeben sich doch erhebliche Unterschiede in den Betriebskosten der Kita, die sicher auch in den Elternbeiträgen zu berücksichtigen sind. Der Passus "dass die Auswahl des Kindertagesbetreuungsangebotes nach rein finanziellen Aspekten von vornherein ausgeschlossen werden kann" trägt dem nicht Rechnung.

Antwort:

Ich verweise hier auf meine Antwort zu Frage 1.

Im Übrigen hat auch das Obergerverwaltungsgericht des Landes Brandenburg (OVG Brandenburg) über die Beachtung und Bedeutung der Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge Folgendes ausgeführt (OVG-Urteil vom 04.08.1998 - 2 D 36/97NE):

„Mit der Sozialverträglichkeit soll der Spielraum des Satzungsgebers bei der Gestaltung der Beiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeengt werden. Durch die von ihm gewählte Staffelung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder muss sichergestellt sein, dass Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen.“

Weiter heißt es in der Begründung: „Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Beitragsgestaltung für die unteren Einkommensgruppen insbesondere eine Einkommensermittlung vorsehen, die möglichst weitgehend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt.“

Frage 3

In den Erläuterungen zu den Grundsätzen heißt es:

"Bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst durch die in § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vorgesehene Möglichkeit des Erlasses oder der

Übernahme der Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dem Sozialstaatsgebot Rechnung getragen werden. Dementsprechend ist gerade bei der Beitragsgestaltung durch die Träger für die unteren Einkommensgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst weitgehend zu berücksichtigen, um der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahmen von Beiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzubeugen."

Das kann so verstanden werden, dass sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch sein Einvernehmen zur Beitragsgestaltung von evtl. Kostenübernahmen zu Lasten des Trägers der Kita entlasten will.
Worauf beruht diese Regelung im Gesetz?

Antwort:

Bereits in den aktuellen Grundsätzen zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG wird wortgleich auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Trotz einer grundsätzlichen sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge kann es vorkommen, dass die Belastung den Eltern oder dem Kind im Einzelfall nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen sieht der § 90 Abs. 3 SGB VIII den Erlass oder die Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Wie bekannt, sind die Träger der Kindertageseinrichtungen weitestgehend frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Satzung zu Grunde legen. Im Rahmen der Einvernehmensherstellung soll mit den Grundsätzen lediglich darauf hingewirkt werden, dass die gesetzlich vorgegebenen Staffelungskriterien eingehalten werden. So ist die Höhe der Elternbeiträge nach oben begrenzt durch den Höchstbeitrag. Der Mindestbeitrag soll die untere Grenze darstellen und wie oben bereits ausgeführt, den Zugang für alle Kinder ermöglichen.

Auch zu dieser Frage nehme ich Bezug auf das o. g. Urteil des OVG Brandenburg, in dem es heißt: „Der Notwendigkeit von Erlassen bzw. einer Übernahme von Beiträgen im Einzelfall nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll möglichst weitgehend, wenn nicht abschließend vorgebeugt werden.“

Die Praxis hat erwiesen, dass trotz der Beachtung einer sozialverträglichen Gestaltung von Elternbeiträgen, eine hohe Anzahl an Eltern die Elternbeiträge nicht selbst aus ihrem Einkommen aufbringen können und beim Landkreis Uckermark eine Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen.

Frage 4

Einkommensermittlung: Wie wirkt sich die Neuregelung gegenüber der bisherigen Regelung aus? Berechnungsbeispiele?

Antwort:

Bei dem Grundsatz 1 – Einkommensermittlung – handelt es sich nicht um eine neue Regelung. Hier wurden lediglich gesetzliche Regelungen aktualisiert und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Wie bereits ausgeführt, entscheidet der Träger selbst über den gewählten Einkommensbegriff. Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG ist jedoch gesetzlich vorgegeben, dass die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach

dem Elterneinkommen, ... zu staffeln sind. Der Grundsatz und die Hinweise dazu dienen als Orientierungshilfe für die Einkommensermittlung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft im Rahmen der Einvernehmensherstellung „nur“ die Einhaltung des Staffelungskriteriums nach dem Elterneinkommen.

Frage 5

Im Kita-Gesetz heißt es: "§ 16, Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote: (1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt."

- Die Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentliche Jugendhilfe zu den Kosten des Notwendigen pädagogischen Personals decken nicht die Personalkosten
- Die Kostenübernahme der Gemeinde beschränkt sich auf: "Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke", also nicht die sonstigen Sachkosten
- Die Eigenleistung des Trägers wird in der Regel anerkannt mit 50 Euro pro Kind und Jahr

Damit kommt den Elternbeiträgen eine wichtige Rolle für die Deckung der sonst nicht durch die vorstehenden Kostenübernahmen gedeckten Aufwendungen einer Kita zu.

Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 5 der Vorlage:

"Der Höchstbeitrag wird aus den beitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ermittelt. Nicht abzusetzen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch eine Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden".

ist nur der Höchstbetrag kostendeckend.

Durch die soziale Staffelung der Elternbeiträge wird die Funktion des Elternbeitrags im Sinne der Defizitdeckung nur für die Kinder erreicht, deren Eltern die Höchstbeiträge zahlen. Wie ist Kostendeckung des Betriebs einer Kita nach Ansicht der Verwaltung des Jugendamts gegeben, wenn doch die Elternbeiträge faktisch nur sozialen, nicht aber betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten genügen? Bei kommunalen Kitas wird Kostendeckung durch die Gemeinde gewährleistet, wer soll bei freien Kitas die Defizitdeckung herstellen?

Antwort:

Die Staffelung der Elternbeiträge ist gesetzlich durch § 17 Abs. 2 KitaG vorgegeben. Eine Kostendeckung aller Beiträge wird dadurch nicht erreicht und ist auch nicht beabsichtigt, da es sich bei den Elternbeiträgen lediglich um eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten handelt. Vielmehr soll mit der Staffelung erreicht werden, dass jedem das Angebot Kindertagesbetreuung zugänglich ist und eine Inanspruchnahme aus finanziellen Gründen nicht ausgeschlossen werden muss.

Gemäß § 16 Abs. 3 KitaG stellt die Gemeinde dem Träger einer im Bedarfsplan nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG als erforderlich ausgewiesenen Einrichtung das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Eine zusätzliche Bezuschussung ist unter den in § 16 Abs. 3 KitaG genannten Voraussetzungen möglich. Insofern können Träger der Freien Jugendhilfe eine Erhöhung der Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 KitaG bei der Standortgemeinde stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Frank Füllbrunn
2. Beigeordneter